Gesellschaftsorgane

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **4 (1875)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wir haben in unserm letzten Geschäftsberichte hervorgehoben, daß, während die Gotthardbahngesellschaft gemäß der ihr obliegenden Verpflichtung die Linie Lugano-Chiasso am 6. Dezember 1874 dem öffentlichen Verkehre übergeben habe, der Anschluß der Oberitalienischen Bahnen an diese Linie, welcher auf den gleichen 6. Dezember 1874 hätte bewerkstelligt werden sollen, immer noch auf sich warten lasse. Wir fügten bei, daß wir Angesichts des großen Schadens, welcher unserer Gesellschaft daraus erwachse, die Angelegenheit bei dem Schweizerischen Bundesrathe förmlich anhängig gemacht und ihn ersucht haben, die geeigneten Schritte zur Wahrung der Interessen der Gotthardbahngesellschaft thun zu wollen. Der Bundesrath hat unserm Ansuchen in verdankenswerther Weise entsprochen. Die bezüglichen Verhandlungen haben jedoch noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt. Dagegen bedauern wir, konstatiren zu müssen, daß der fragliche Bahnanschluß bis zur Stunde noch nicht hergestellt ist.

Die Frage, ob der Kanton Tessin berechtigt sei, die kantonale Verbrauchssteuer auf den für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien zu erheben, war, wie wir schon in unserm letzten Geschäftsberichte mitzutheilen die Ehre hatten, streitig geworden. Der Schweizerische Bundesrath hatte zu Gunsten unserer Gesellschaft entschieden, der Kanton Tessin aber den Rekurs an die Schweizerische Bundesversammlung ergriffen. Unter dem 15. Dezember verflossenen Jahres schlossen wir einen Vertrag mit dem Staatsrathe, beziehungsweise dem Großen Rathe des Kantons Tessin ab, gemäß welchem dieser Kanton die Verpflichtung einging, den an die Bundesversammlung gerichteten Rekurs zurückzuziehen und sich für jetzt und für die Zukunft dem Entscheide des Bundesrathes zu unterwerfen. Hinwieder verzichtete unsere Gesellschaft darauf, die Rückerstattung der bereits von ihr bezahlten Verbrauchssteuern zu verlangen.

II. Umfang der Unternehmung.

In dieser Beziehung haben im Laufe des Berichtsjahres keine Verhandlungen stattgefunden, deren hier Erwähnung zu thun wäre.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Jahre 1875 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.

Im Hinblicke auf die in Aussicht genommene Inangriffnahme des Baues der sämmtlichen neuen Linien des Gotthardbahnnetzes wurde ein Reglement betreffend die Organisation des Expropriationswesens erlassen.

Gemäß diesem Reglemente umfaßt das Expropriationswesen die gütliche oder zwangsweise Erwerbung der zum Zwecke des Bahnbaues zu enteignenden Privatrechte, sodann die Austragung von Reklamationen wegen Schädigungen in Folge des Bahnbaues und endlich die Sicherstellung der erworbenen Rechte und die Ver-

waltung derselben bis nach erfolgter erster Anlage des Bahnkatasterplanes und des Grundbuches der Gesellschaft.

Der Expropriationsdienst wird durch das Expropriationsbüreau in Luzern und durch die Kommissariate auf den Linien besorgt.

Das Expropriationsbüreau in Luzern, an dessen Spitze der „Chef desselben" steht, hat alle auf das Expropriationswesen bezüglichen Fragen zu prüfen, die daherigen Instruktionen, Weisungen und Formulare zu entwerfen und die einschlägigen Beschlüsse der Direktion zu vollziehen; ferner hat dasselbe die Grunderwerbung zu leiten und zu überwachen, das Grundeigenthum bis nach erfolgter erster Anlage des Grundbuches zu verwalten und die Arbeiten, welche die Sicherstellung des erworbenen Grundeigenthumes nach Vollendung des Baues bezwecken, zu leiten und zu überwachen.

Dem Chef des Expropriationsbüreau's wird ein technischer Referent beigeordnet, welchem die Vermittlung des Verkehres zwischen dem technischen Zentralbüreau und dem Expropriationsbüreau obliegt.

Die Kommissariate auf den Linien haben nach den Anordnungen des Expropriationsbüreau's und in Bezug auf die Reihenfolge und die Termine der Grunderwerbungen nach den speziellen Vorschriften der betreffenden Sektionsingenieure, sowie überhaupt in stetem unmittelbarem Benehmen mit den letztern, die Grunderwerbung auf den ihnen zugeschiedenen Linien durchzuführen und alle diejenigen Arbeiten zu besorgen, welche ihnen für die Sicherstellung und zeitweilige Verwaltung des erworbenen Grundeigenthumes speziell übertragen werden.

Da die Beschaffung der für den Betriebsdienst erforderlichen Materialien wesentlich kommerzieller Natur ist und mit dem Rechnungswesen in engem Zusammenhange steht, so haben wir uns veranlaßt gefunden, die Materialverwaltung, welche bisanhin dem Geschäftskreise des III. Departementes angehörte, versuchsweise dem kommerziellen Dienste zuzutheilen und somit dem II. Departemente zu unterstellen.

Der Bahnunterhaltungsdienst hatte, wie wir schon in unserm letzten Geschäftsberichte erwähnten, mit dem 1. Januar 1876 von der Bau- an die Betriebsverwaltung überzugehen und wurde mit dem Bahnaufsichtsdienste vereinigt. Die Leitung und Ueberwachung des Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienstes fällt gemäß der Organisation unserer Betriebsverwaltung in den Geschäftskreis des Betriebschefs, dem zu diesem Behufe ein Betriebsingenieur unterstellt wird. Die Funktionen des letztern wurden dem bisherigen Sektionsingenieur der Linie Biasca-Bellinzona, Herrn Ingenieur Carlo Fraschina von Bosco, übertragen.

Im Interesse der Vereinfachung der Organisation und der Kostenersparniß wurden die Verrichtungen der Betriebsinspektoren der beiden Linien Biasca-Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso mit denjenigen der Bahnhofinspektoren von Bellinzona und Lugano vereinigt und in Folge dessen die Stellen der Betriebsinspektoren aufgehoben. So angezeigt es war, den Betrieb der genannten Linien so lange durch besondere Betriebsinspektoren an Ort und Stelle überwachen zu lassen, als derselbe auf Bahnlinien, die im Baue noch nicht ganz vollendet waren, durch ein zum großen Theile ungeübtes Personal besorgt werden mußte, so unbedenklich konnte nach erfolgtem Ausbau der beiden Bahnlinien und gehöriger Einschulung des Betriebspersonales von dieser Einrichtung wieder abgegangen werden. Immerhin haben wir es für passend erachtet, die Bahnhofinspektionen von Bellinzona und Lugano mit Rücksicht auf den ihnen nunmehr angewiesenen erweiterten Geschäftskreis den Betriebsinspektoren der betreffenden Linien unter Belassung ihres bisherigen Gehaltes zu übertragen.

Im Personalbestande der Gesellschaftsorgane und der höheren Beamtungen der Zentralverwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres wichtige Veränderungen eingetreten.

Nachdem durch die Wahl des Herrn Nationalrath Anderwert zum Mitgliede des Schweizerischen Bundesgerichtes und in Folge des Hinschiedes der Herren Kommandeur Servadio in Florenz und Präsident Dr.

Parcus in Darmstadt die Stellen zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Stellvertreters des Herrn Geheimrath Mevissen in diesem Kollegium erledigt worden waren, wählte der Verwaltungsrath zu seinen Mitgliedern an die Stelle des Herrn Bundesrichter Anderwert Herrn Nationalrath Meßmer, Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Thurgau, und an die Stelle des Herrn Kommandeur Servadio Herrn Senator Grafen Belinzaghi, Sindaco von Mailand. Zum Stellvertreter des Herrn Geheimrath Mevissen im Verwaltungsrathe wurde Herr Geheimer Regierungsrath Dülberg, Direktor der Bank für Handel und Industrie in Berlin, ernannt.

Herr Oberingenieur Gerwig hat in Folge von Meinungsverschiedenheiten über die Organisation des technischen Dienstes, welche zwischen der Direktion und ihm bestanden, die Entlassung von der Stelle eines Oberingenieurs der Gotthardbahn verlangt und erhalten. Diese Stelle wurde dann Herrn W. Hellwag von Eutin, Baudirektor der Oesterreichischen Nordwestbahn, übertragen.

Herr G. Ehrenfreund erhielt die von ihm nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Adjunkten, beziehungsweise Stellvertreters des Oberingenieurs. Er wurde durch Herrn Eduard Gerlich von Odrau in Schlesien, Oberinspektor der Oesterreichischen Nordwestbahn, ersetzt.

Unsere Verwaltungsgebäude betreffend haben wir lediglich zu erwähnen, daß für das technische Zentralbüreau in Zürich noch weitere Räumlichkeiten auf dem Wege der Miethe beschafft werden mußten.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrath in 4 Sitzungen 28 und die Direktion in 134 Sitzungen 3456 Beschlüsse gefaßt.

IV. Finanzwesen.

Wir glauben uns über die Finanzlage unserer Gesellschaft und über die in Folge derselben nothwendig werdenden Maßnahmen in einer besonderen Vorlage an die Generalversammlung, welche zwar in dem gegenwärtigen Augenblicke nur eine vorläufige sein kann, aussprechen und in dem gegenwärtigen Geschäftsberichte der eigentlichen Bestimmung desselben gemäß lediglich darlegen zu sollen, was im Laufe des Berichtsjahres im Bereiche unserer Verwaltung geschehen ist.

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir vorab, daß die dritte Jahresrechnung der Gotthardbahngesellschaft, umfassend das Jahr 1874, nebst der Bilanz vom 31. Dezember 1874 von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 30. Juni 1875 genehmigt worden ist.

Wie die beiliegende vierte Jahresrechnung, welche das Berichtsjahr umfaßt, ausweist, sind uns während des letztern, abgesehen vom Saldo der vorjährigen Rechnung, an Einnahmen zugeflossen:

1. Einzahlung von Subventionen	Fr. 7,373,563. —	Cts.
2. Einzahlung von Aktien	„ 6,777,700. —	„
3. Emittirte Obligationen	„ 13,999,999. 99	„
4. Anderweitige (indirekte) Einnahmen	„ 1,359,158. 18	„
	Fr. 29,510,421. 17	Cts.